



Universiteit
Leiden
The Netherlands

Zum Einsatz digitaler Beweismittel in internationalen Strafverfahren: Die „Leiden Guidelines on Digitally Derived Evidence (DDE)“

Heinsch, R.W.

Citation

Heinsch, R. W. (2024). Zum Einsatz digitaler Beweismittel in internationalen Strafverfahren: Die „Leiden Guidelines on Digitally Derived Evidence (DDE)“. *Zeitschrift Für Internationale Strafrechtswissenschaft*, 3(1), 2-10. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/3728898>

Version: Publisher's Version

License: [Leiden University Non-exclusive license](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/3728898>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

Zum Einsatz digitaler Beweismittel in internationalen Strafverfahren: Die „Leiden Guidelines on Digitally Derived Evidence (DDE)“*

Von Dr. Robert Heinsch, LL.M. (London), Den Haag**

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über das sog. „Digitally Derived Evidence“ (DDE)-Projekt des Kalshoven-Gieskes Forums für humanitäres Völkerrecht (KGF) an der Universität Leiden, das die unterschiedlichen rechtlichen Beweisstandards untersucht, die vor verschiedenen nationalen sowie internationalen Strafgerichten für die Beurteilung internationaler Verbrechen gelten. Das Projekt wurde 2019 von KGF-Direktor Dr. Robert Heinsch und seiner damaligen Kollegin Dr. Emma Irving initiiert und bot Studenten der Leidener International Humanitarian Law Clinic die Möglichkeit, einen Beitrag zur Forschung zu leisten.

Aus dem DDE-Projekt resultierte die online zugängliche Leidener DDE-Datenbank, die die Leiden-Richtlinien zur Verwendung digital gewonnener Beweismittel in internationalen Strafgerichtshöfen und Tribunalen sowie vielfältige Online-Ressourcen frei zugänglich anbietet. Diese Ressourcen zielen darauf ab, Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern die Arbeit mit digitalen Beweismitteln einfacher zu machen. Weiterhin ist das Ziel dieser Online-Datenbank, internationale Rechenschaftsmechanismen durch die eingehende Untersuchung beweisrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung digital abgeleiteter Beweise zu unterstützen.

I. Einleitung

Nicht erst seit dem Aufruf ukrainischer Regierungsbehörden an die Bürger, digitale Beweise über mutmaßliche Kriegsverbrechen von russischer Seite im Zusammenhang mit der Invasion Russlands im Februar 2022 zu sammeln und für die Ermittlung von Kriegsverbrechen zur Verfügung zu stellen,¹ ist klar, dass der Einsatz digital gewonnener Beweismittel auch im Völkerstrafrecht schon heute eine wichtige Rolle spielt.² Diese wird sich in der Zukunft noch vergrößern.³

* Dieser Beitrag ist die schriftliche Fassung des Vortrags, den der Verf. im Rahmen der jährlichen Sitzung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht am 12. Mai 2023 in Den Haag gehalten hat.

** Dr. Robert Heinsch ist Associate Professor für Völkerrecht am Grotius Centre for International Legal Studies der Universität Leiden in den Niederlanden sowie der Direktor des dortigen Kalshoven-Gieskes Forums für humanitäres Völkerrecht und der durch ihn gegründeten Leidener International Humanitarian Law Clinic, in dessen Rahmen die Leiden Guidelines on Digitally Derived Evidence entwickelt wurden. Der Autor dankt seiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Sabrina Rewald, LL.M. (adv.) für ihre wichtige Rolle bei der Finalisierung der Leidener Richtlinien.

¹ Vgl. Bergengruen, Time v. 18.4.2022, abrufbar unter <https://time.com/6166781/ukraine-crowdsourcing-war-crimes/> (10.1.2024).

² Vgl. zu einer Anwendung der Leidener DDE Richtlinien auf die Situation der Ukraine, Aalto-Setälä/

Bereits der Jugoslawien-Strafgerichtshof (ICTY) hat Mitte der 1990er und Anfang der 2000er Jahre regelmäßig auf teilweise digitalisierte Beweismittel (z.B. Satellitenbilder) zurückgegriffen.⁴ Noch bedeutsamer wurde die Abhängigkeit der Ermittlungsbehörden von digitalen Beweismitteln mit dem Aufkommen von sozialen Medien sowie der Tatsache, dass auch in Konfliktzonen fast jede Person eine digitale Kamera in Form eines Mobiltelefons besitzt. Zudem posten Zivilisten – teilweise auch die potentiellen Täter – Fotos oder Videos von Gräueltaten auf Facebook oder anderen sozialen Plattformen. Dies ist beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien auf vielfältige Art und Weise geschehen.⁵

Gleichzeitig sind die Statuten, ebenso wie die Verfahrens- und Beweisregeln, der zurzeit operierenden internationalen Strafgerichte komplett frei von einer expliziten Erwähnung, wie diese digitalen Beweismittel behandelt werden und auch ob andere Standards anwendbar sein sollen, als dies bei traditionellen Beweismitteln der Zeugenaussagen bzw. physischen Beweise der Fall ist. Dies und die wachsende Bedeutung der digitalen Welt für unsere Gesellschaft – auch im Zusammenhang mit der Begehung von Völkerrechtsverbrechen – haben das Leidener Kalshoven-Gieskes Forum für humanitäres Völkerrecht und die ihr angeschlossene Leidener International Humanitarian Law Clinic („IHL Clinic“) mit Unterstützung des Eidgenössischen Departments für Auswärtige Angelegenheiten der Schweiz zum Anlass genommen, im Rahmen eines dreijährigen Prozesses unter Leitung des Verf. sowie Dr. Emma Irving nebst einer extensiven online verfügbaren Datenbank, die Leiden Guidelines on Digitally Derived Evidence (DDE)⁶ zu entwickeln.

Jaramillo Gomez, LeidenLawBlog v. 19.5.2022, abrufbar unter

<https://www.leidenlawblog.nl/articles/icc-investigations-in-ukraine-how-digitally-derived-evidence-can-make-a-difference> (10.1.2024).

³ Vgl. Fn. 2.

⁴ Siehe dazu Ashouri/Bowers/Warden, An Overview of the Use of Digital Evidence in International Criminal Courts, Salzburg Workshop on Cyberinvestigations, Oktober 2013, abrufbar unter <https://humanrights.berkeley.edu/sites/default/files/publications/an-overview-of-the-use-of-digital-evidence-in-international-criminal-courts-salzburg-working-paper.pdf> (10.1.2024).

⁵ Vgl. Oertel, SZ v. 10.3.2018, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/medien/kriegsverbrechen-in-syrien-das-digitale-gedaechtnis-des-krieges-1.3896417> (10.1.2024).

⁶ Siehe www.leiden-guidelines.com (11.1.2024); für eine generelle Übersicht über das Leidener DDE-Projekt, siehe Irving/Heinsch/Rewald, *Opinio Juris* v. 23.8.2022, abrufbar unter

II. Das Leidener DDE-Projekt

Das vermehrte Einbeziehen digitaler Beweismittel zeigt sich u.a. im Spezialtribunal für den Libanon (STL) in Form von extensiver Nutzung digitaler Telefonaufzeichnung⁷ sowie nicht zuletzt im Zuge der Verurteilung von Aria Ladjedvardi vor dem OLG Frankfurt wegen Kriegsverbrechen.⁸ Spätestens jedoch seit der Veröffentlichung des Haftbefehls⁹ gegen Mahmoud Mustafa Busayf Al-Werfalli durch die Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) im Jahr 2017,¹⁰ bei dem der IStGH zum ersten Mal in sehr extensiver Art und Weise auf digitale Beweise von sozialen Netzwerken Bezug genommen hatte, entwickelte sich bei den Kollegen und Kolleginnen der Leidener IHL Clinic die Idee, ein größeres Forschungsprojekt bezüglich digitaler Beweismittel zu planen.¹¹ Das Projekt sollte das Problem uneinheitlich geltender Standards der Bewertung von digital gewonnenen Beweismitteln sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene analysieren. Aus den unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben folgte, dass die bisherige Rechtsprechung der internationalen, aber auch nationalen Gerichte unterschiedliche Ansätze entwickelten. Jedes Gericht setzte seine eigenen Verfahrens- und Beweisregeln ein, welche von den tätigen Richtern und Richterinnen sehr unterschiedlich ausgelegt wurden. Hintergrund mag hier u.a. die Tatsache sein, dass die entsprechenden Richter sowie die Staatsanwälte oft aus sehr unterschiedlichen Rechtssystemen kommen.

Dementsprechend war es der Ausgangspunkt des Leidener DDE-Projekts, die unterschiedliche Anwendung der Regeln für die Erhebung, Aufbewahrung, Weitergabe und Behandlung von DDE vor Gerichten, Tribunalen und andere Justiz-

mechanismen zu analysieren. Ziel des Projektes war es, auf der Grundlage von „bestehender Praxis“ Richtlinien zu entwickeln, die vor allen Gerichten und Tribunalen anwendbar sind, und damit eine erhöhte Rechtssicherheit für alle Prozessparteien entstehen zu lassen.¹²

Die Autoren des Leidener DDE-Projekts waren sich dabei durchaus bewusst, dass schon andere Akteure Projekte zu der Relevanz und Anwendung von digitalen Beweismitteln entweder bereits abgeschlossen oder zumindest schon weit vorangetrieben hatten. Zu nennen sind u.a. das E-Court Protokoll des Internationalen Strafgerichtshofs,¹³ das Harvard Signal Code Programm (2016),¹⁴ und das Berkeley Protocol on Digital Open Source Investigations (2020).¹⁵ Das DDE-Projekt sollte sich jedoch darin unterscheiden, dass es in seinem wissenschaftlichen Anspruch weitergeht: Das hieß konkret, dass sich das Projekt nicht allein auf den Internationalen Strafgerichtshof fokussieren wollte; den Forschern war es in diesem Zusammenhang möglich, auf die Hilfe der Leidener IHL Clinic¹⁶ zurückzugreifen. Das Forschungsteam untersuchte daher nicht nur die Praxis und Rechtsprechung des Jugoslawien-Tribunals, des Ruanda-Tribunals, des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und des Spezial-Tribunals für den Libanon, sondern erforschte sowohl entsprechende Tendenzen in der Verwendung von digitalen Beweismitteln durch Menschenrechts-Untersuchungs-Kommissionen der Vereinten Nationen als auch selektive nationale Jurisprudenz.¹⁷ Während die Praxis der genannten Institutionen eine

<https://opiniojuris.org/2022/08/23/using-the-leiden-guidelines-to-address-key-issues-in-digitally-derived-evidence/> (10.1.2024).

⁷ Siehe *Hendry*, *Global Justice Journal* v. 22.9.2020, abrufbar unter

<https://globaljustice.queenslaw.ca/news/special-tribunal-for-lebanon-and-telecommunications-evidence>

(10.1.2024), mit Verweis auf *Special Tribunal for Lebanon (Trial Chamber)*, Judgment v. 18.8.2020 – STL-11-01/T/TC (The Prosecutor v. Salim Jamil Ayyash u.a.).

⁸ OLG Frankfurt, Urt. v. 12.7.2016 – 5-3 StE 2/16 – 4 – 1/16 (Ladjedvardi Fall).

⁹ ICC (Pre-Trial Chamber I), Warrant of Arrest, Decision v. 15.8.2017 – ICC-01/11-01/17-2 (The Prosecutor v. Mahmoud Mustafa Busayf Al-Werfalli).

¹⁰ Dazu im Detail, *Irving*, *Opinio Juris* v. 17.8.2017, abrufbar unter

<https://opiniojuris.org/2017/08/17/and-so-it-begins-social-media-evidence-in-an-icc-arrest-warrant/> (10.1.2024).

¹¹ *Kalshoven-Gieskes Forum*, Digitally Derived Evidence, Assisting International Justice Systems with the Cyber Component of Modern Conflict Situation, „Finding International Legal Standards for Digital Evidence“, abrufbar unter

<http://kalshovengieskesforum.com/dde-project/> (10.1.2024).

¹² Vgl. *Leiden Guidelines on the Use of Digitally Derived Evidence*, Introduction, abrufbar unter <https://leiden-guidelines.com/guidelines/> (14.12.2023).

¹³ ICC, Unified Technical protocol (“E-court Protocol”) for the provision of evidence, witness and victims information in electronic form, abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/RelatedRecords/CR2019_00267.PDF (10.1.2024).

¹⁴ Harvard Humanitarian Initiative, *The Signal Code: A Human Rights Approach to Information During Crisis*, abrufbar unter

https://hhi.harvard.edu/files/humanitarianinitiative/files/signalcode_final.pdf?m=1607469621 (10.1.2024).

¹⁵ *United Nations Human Rights*, *Berkeley Protocol on Digital Open Source Investigations: A Practical Guide on the Effective Use of Digital Open Source and Information in Investigating Violations of International Criminal, Human Rights and Humanitarian Law*, abrufbar unter

<https://www.ohchr.org/en/publications/policy-and-methodological-publications/berkeley-protocol-digital-open-source> (10.1.2024).

¹⁶ Siehe dazu im Einzelnen unter

<http://kalshovengieskesforum.com/ihl-clinic/> (10.1.2024) oder mit mehr Detail vgl. *Heinsch/Chevalier*, *Humanitäres Völkerrecht* 3–4/2018, 225.

¹⁷ Die entsprechenden Zusammenfassungen der Jurisprudenz der unterschiedlichen Tribunale findet sich auf der *Leiden Guidelines*-Webseite, abrufbar unter

hervorgehobene Bedeutung hatte und einen Großteil des von den Leidener Forschern analysierten Materials darstellte, sollten immer das zu Grunde liegende Statut bzw. die Verfahrens- und Beweisregeln des entsprechenden Gerichts im Vordergrund stehen. Damit war es Ziel der Forschung, den völkerstrafrechtlichen Rahmen darzulegen und die (gemeinsamen) Standards zu extrapolieren, die für digital gewonnene Beweismittel vor inländischen Gerichten, Ermittlungskommissionen, internationalen Gerichten und Tribunalen gelten. Diese Standards sind seit Anfang März 2022 in den sog. Leiden Guidelines on Digitally Derived Evidence zusammengefasst.¹⁸

1. Was sind digital gewonnene Beweismittel?

Das Leidener DDE-Projekt hat sich bei der Festlegung seines Untersuchungsgegenstandes maßgeblich von zwei oft zitierten Definitionen von digitalen Beweismitteln inspirieren lassen:

Die Definition der International Bar Association (IBA) lautet:

„[...] We distinguish digital evidence, created by digital technology and itself the record or trace of an action or event used for the purpose of proceedings, from the digitization of documents and records for the purpose of storing, organizing and presenting evidence, as for example, with the ICC’s E-Court protocol.“¹⁹

Und die Definition des Human Rights Center, University of California, Berkeley School of Law lautet:

„Digital evidence is data that is created, manipulated, stored, or communicated by any device, computer or computer system or transmitted over a communication system, that is relevant to the proceeding.“²⁰

Von diesen Definitionen ausgehend hat das Leidener DDE-Projekt sein eigenes Konzept der „Digitally Derived Evidence“ geprägt, wonach der Begriff „digital abgeleitete Beweise“ sowohl „digitale Beweise“ umfasst, bei denen es sich um „digital geborenes“ Material in dem Sinne handelt, dass es aus einer „Computerumgebung“ stammt, als auch „digitalisierte Beweise“ bei dem es sich um analoges Material han-

delt, das in ein digitales Format übertragen wurde.²¹ DDE spiegeln daher Beweise wider, die aus elektronischer oder digitaler Technologie stammen, sowie Beweise, die normalerweise unter eine andere Beweiskategorie fallen würden, aber kopiert oder durch Umwandlung in einer digitalen Form konserviert wurden.²²

Digitale Beweismittel sind daher insbesondere digitale Fotos und Videos (Al-Werfalli-Fall),²³ die mit einer digitalen Kamera aufgenommen wurden, oder digitale Satellitenbilder (ICTY).²⁴ Digitale Beweismittel können ebenfalls die immer mehr an Bedeutung gewinnenden digitalen Rekonstruktionsprogramme umfassen, welche faktische Gegebenheiten simulieren (z.B. die von Amnesty International kreierte Rekonstruktion eines syrischen Militärfängnisses in Saydnaya).²⁵

Digitalisierte Beweismittel hingegen sind ursprünglich analoges Material, das in ein digitales Format übertragen oder gescannt wurde.²⁶ Beispiele sind hier von Kassette auf digitale Audiodatei übertragene Radiosendungen oder Mitschnitte, oder ein gedrucktes per chemischem Prozess entwickeltes, aber digital gescanntes Foto. Ebenfalls darunter fallen Daten, die von oder über ein Computersystem manipuliert, gespeichert oder übermittelt wurden.

2. Methode

Das Projekt erstreckte sich über einen Forschungszeitraum von drei Jahren, zwischen 2019 und 2022, bei dem die beiden hauptverantwortlichen Forscher von einem halben Dutzend wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie fast 50 studentischen Hilfskräften im Rahmen der Leidener IHL Clinic unterstützt wurden. Insbesondere die studentischen Hilfskräfte sind dafür verantwortlich, dass in relativ kurzer Zeit tausende Seiten von Urteilen und Entscheidungen untersucht und auf die Webseite der Leiden Guidelines (www.leiden-guidelines.com [11.1.2024]) nicht nur die Richtlinien, sondern auch hunderte Seiten von unterstützender Dokumentation hochgeladen werden konnten.²⁷ Diese unterstützenden Materialien waren in den meis-

<https://leiden-guidelines.com/resources/downloads/> (10.1.2024).

¹⁸ Siehe Leiden Guidelines on Digitally Derived Evidence (Fn. 12).

¹⁹ International Bar Association, Evidence Matters in ICC Trials, August 2016, S. 19, abrufbar unter <https://www.ibanet.org/document?id=Evidence-matters-in-icc-trials> (11.1.2024).

²⁰ Koenig/Cody/Stover/Crittenden, Digital Fingerprints, Using Electronic Evidence to Advance Prosecutions at the International Criminal Court, Februar 2014, S. 1 Fn. 2, zitiert Stephen Mason, International Electronic Evidence, 2008.

²¹ Braga Da Silva, International Criminal Law Review 22 (2022), 941.

²² Vgl. Aalto-Setälä/Caroli/Freytag/Jaramillo Gomez/Lim, Leiden Guidelines on the Use of Digitally Derived Evidence in International Criminal Courts and Tribunals, S. 4, abrufbar unter https://leiden-guidelines.com/assets/Leiden%20Guidelines%20on%20the%20Use%20of%20DDE%20in%20ICTs_20220404.pdf (11.1.2024).

²³ ICC (Pre-Trial Chamber I), Warrant of Arrest, Decision v. 15.8.2017 – ICC-01/11-01/17-2 (The Prosecutor v. Mahmoud Mustafa Busayf Al-Werfalli).

²⁴ ICTY (Trial Chamber), Transcript v. 26.5.2000 – IT-98-33-T (The Prosecutor v. Krstić), S. 3541; ICTY (Trial Chamber), Judgment v. 2.8.2001 – IT-98-33-T (The Prosecutor v. Krstić), Rn. 71.

²⁵ Vgl. Aalto-Setälä/Caroli/Freytag/Jaramillo Gomez/Lim (Fn. 22), S. 3.

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Siehe „Resources“, abrufbar unter

ten Fällen die „travaux préparatoires“ oder Zwischenprodukte, die zunächst erstellt wurden, um am Ende die gemeinsamen Standards der untersuchten Institutionen herauszuarbeiten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Fallzusammenfassungen der wichtigsten Gerichtsentscheidungen im Bereich der digital gewonnenen Beweismittel.²⁸ Daraus folgend wurden die entsprechenden Leitsätze („extrapolations“)²⁹ der Entscheidungen gewonnen, welche dann als Grundlage für die Ermittlung einer so weit wie möglich einheitlichen Praxis („best practices“) an den entsprechenden Tribunalen benutzt wurde;³⁰ um in einem letzten Schritt die Tribunal-übergreifenden Richtlinien für die digital gewonnenen Beweismitteln zu generieren.³¹

3. Ergebnisse

Am Ende des dreijährigen Forschungsprojekts waren Leidener Kollegen daher in der Lage, die folgenden extensiven Projektergebnisse zu präsentieren:

- Die Leiden Guidelines on the Use of Digitally Derived Evidence in International Criminal Courts and Tribunals DDE³²
- Case Summaries: Analysis of Digitally Derived Evidence from the Jurisprudence of International Tribunals³³
- Extrapolations from Case Law on the Use of Digitally Derived Evidence Before International Criminal Courts and Tribunals³⁴

<https://leiden-guidelines.com/resources/downloads/>

(11.1.2024).

²⁸ Siehe *Aalto-Setälä/Caroli/Constantinides/Flicker u.a.*, Analysis of Digitally Derived Evidence from the Jurisprudence of International Tribunals: Cases from the ICC, ICTR, ICTY, IRMCT, SCSL and STL, abrufbar unter

<https://leiden-guidelines.com/assets/Case%20Summaries-The%20Use%20of%20DDE%20before%20ICTTs.pdf> (11.1.2024).

²⁹ Siehe *Caroli/Couloigner/Freytag/Jaramillo Gomez u.a.*, Extrapolations From Case Law On The Use Of Digitally Derived Evidence (DDE) Before International Criminal Courts And Tribunals, abrufbar unter

https://leiden-guidelines.com/assets/Extrapolations%20from%20Case%20Law%20on%20DDE%20in%20ICTTs_20220405.pdf (11.1.2024).

³⁰ *Ali/Bourdonnaye/Grant/Lam u.a.*, Report On Digitally Derived Evidence In International Criminal Law, Juni 2019, abrufbar unter

<https://leiden-guidelines.com/assets/DDE%20in%20ICL.pdf> (11.1.2024).

³¹ *Aalto-Setälä/Caroli/Freytag/Jaramillo Gomez/Lim* (Fn. 22).

³² *Aalto-Setälä/Caroli/Freytag/Jaramillo Gomez/Lim* (Fn. 22).

³³ *Aalto-Setälä/Caroli/Constantinides/Flicker u.a.* (Fn. 28).

³⁴ *Caroli/Couloigner/Freytag/Jaramillo Gomez u.a.* (Fn. 29).

Zudem entstanden drei ausführliche Forschungsberichte zu

- Prosecution of International Crimes Using Digitally Derived Evidence in National Courts³⁵
- Digitally Derived Evidence in UN Human Rights Fact-Finding Missions: Approaches and Standards of Proof,³⁶ und schließlich
- Digitally Derived Evidence in International Criminal Law: Legal Framework and Practice³⁷

Dabei orientierte sich die Leidener Datenbank zu den digital gewonnenen Beweismitteln an den folgenden drei Vorbildern:

- der Datenbank des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zu den Regeln des gewohnheitsrechtlich geltenden humanitären Völkerrechts³⁸
- der Datenbank des IKRK zu den positiven Beispielen und Fallstudien für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts („IHL-in-Action“)³⁹ und
- der „Legal Tools“ Datenbank des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁰

Während von der IKRK-Studie zum Völkergewohnheitsrecht die Methodik kopiert wurde, auf Praxis basierende eigene Richtlinien (beim IKRK: Regeln) zu erarbeiten, wurde von der IHL-in-Action Datenbank der Ansatz der Fallzusammenfassungen übernommen. Die Legal Tools Datenbank inspirierte zu der Idee, zusätzlich zu den Richtlinien auch unterstützende Materialien anzubieten (diese Methodik wurde natürlich auch bei der Erstellung der Völkergewohnheitsrechtstudie des IKRK verwandt).

III. Inhalt und Aufbau der „Leiden Guidelines on the Use of DDE in International Courts and Tribunals“

Im Folgenden soll eine kurze Übersicht über Inhalt und Aufbau der Leidener DDE-Richtlinien gegeben werden, um insbesondere dem Rechtsanwender in der Praxis einen schnellen Zugang zu den Richtlinien zu ermöglichen. Dennoch ver-

³⁵ Abrufbar unter

<https://leiden-guidelines.com/assets/National-Courts.pdf> (11.1.2024).

³⁶ Abrufbar unter

<https://leiden-guidelines.com/assets/Fact-Finding-Missions.pdf> (11.1.2024).

³⁷ Siehe Fn. 30.

³⁸ ICRC, Customary International Humanitarian Law Database, abrufbar unter

<https://ihl-databases.icrc.org/en/customary-ihl> (11.1.2024).

³⁹ ICRC, IHL in Action, Respect for the Law on the Battlefield, abrufbar unter

<https://ihl-in-action.icrc.org/> (11.1.2024). Diese Datenbank ist maßgeblich auch durch die Hilfe und die Forschung der Leidener IHL Clinic entstanden, in Zusammenarbeit mit drei weiteren IHL Clinics.

⁴⁰ ICC, Legal Tools Database, abrufbar unter <https://www.legal-tools.org/> (11.1.2024).

suchten die Forscher des Leidener DDE-Projektes, die Guidelines so intuitiv wie möglich zu gestalten.

1. Die „Leiden Guidelines“

Wie bereits unter II. dargestellt, besteht die Online-Datenbank der Leidener DDE-Guidelines nicht nur aus den entsprechend entwickelten Richtlinien, sondern aus vier Abschnitten („Tabs“), die die Resultate des gesamten DDE-Projektes darstellen. Diese vier Unterabschnitte sind die folgenden:

1. eine kurze Einführung über das Projekt,
2. die Leidener DDE-Guidelines,
3. die über die Richtlinien hinausgehenden Ressourcen, und
4. die Kontaktdaten der Forscher, die dazu beitragen sollen, dass die Leidener DDE-Guidelines zu einem lebendem und sich stetig weiterentwickelndem Dokument werden.

Während sowohl 1. und 3. bereits ausgiebig dargestellt wurden, soll an dieser Stelle zumindest kurz eine Übersicht über die Richtlinien an sich gegeben werden. Der Teil der Datenbank, welcher die Richtlinien darstellt, ist in verschiedene Unterabschnitte aufgeteilt. Nach einer kurzen Einführung, welche die Definition von digital gewonnenen Richtlinien sowie die Methodik, die Struktur, und den Umfang der Richtlinien darstellt, findet der Rechtsanwender die Möglichkeit, gezielt nach bestimmten Formen von Beweismitteln zu suchen, und die entsprechenden Guidelines per Hyperlink anzusteuern.

Die insgesamt 37 Leidener Richtlinien unterscheiden zurzeit zwischen sechs verschiedenen Beweisformen, nämlich A. Videos,⁴¹ B. Fotografien,⁴² C. Luft- und Satellitenaufnahmen,⁴³ D. Abgefangene oder abgehörte Informationen („Intercepts“),⁴⁴ E. Aufzeichnungen von Anruferdaten („Call Data Records“, oder CDR),⁴⁵ und schließlich F. Audioaufnahmen.⁴⁶ Dabei ist es wichtig festzustellen, dass die folgenden Beweismittel noch nicht explizit von den Leiden Guidelines erfasst werden: 1. E-Mails, 2. Digitale Rekonstruktionstechnologie, 3. Sozialen Medien, 4. Open-Source-Informationen im Allgemeinen, 5. Open-Source DDE. Allerdings finden sich Aussagen zu einigen dieser speziellen Beweismittel in den bereits bestehenden Kategorien, z.B. wenn ein Foto von einer Sozialen Netzwerk-Webseite stammt oder eine

Satellitenaufnahme den Charakter eines Open Source-Dokuments hat.⁴⁷

Innerhalb der bereits bestehenden sechs Kategorien, welche auf der linken Seite der Webseite dargestellt werden, hat der Benutzer die Möglichkeit, auf der rechten Seite der Webseite zwischen den unterschiedlichen Richtlinien zu navigieren. Jede Richtlinie (und der entsprechende erläuternde Kommentar) wird im Zentrum der Seite dargestellt.

Die Richtlinien folgen dem Aufbau: erst wird die Richtlinie/der Leitsatz genannt, dann folgen die entsprechenden Schlüsselwörter, die in diesem Zusammenhang wichtig sind, und schließlich folgt ein ausführlicher Kommentar, der erklärt, wie diese Richtlinie entwickelt wurde und auf welchen Gerichtentscheidungen oder anderen Quellen die Richtlinie basiert. Dabei finden sich in dem entsprechenden Kommentar automatische Links zu der entsprechenden Jurisprudenz (oft mit Verweis auf die oben erwähnte Legal Tools-Datenbank), sodass der Anwender unmittelbar auf die relevanten Primärquellen verwiesen wird. Im Zusammenspiel mit dem Ressourcen-Abschnitt der DDE-Webseite, wo u.a. Zusammenfassungen der entsprechenden Rechtsprechung zu finden sind, ermöglicht es dem Rechtsanwender, unmittelbar von der Datenbank der Leiden Guidelines alle wichtigen Informationen anzusteuern, die er/sie benötigt, um z.B. eine Anklageschrift, einen Verteidigungs-Schriftsatz oder ein Urteil vorzubereiten, das sich mit digitalen Beweismitteln auseinandersetzen muss.

2. Wann und wie sollten die Leiden DDE Guidelines angewandt werden?

Die Leidener Richtlinien geben nicht vor, neues Recht zu schaffen oder bereits geltendes Völkergewohnheitsrecht darzustellen (wie es z.B. die IKRK-Studie zum humanitären Völkerrecht zu ihrem Ziel hat).⁴⁸ Sie erfüllen die Funktion vergleichbar einer Interpretationshilfe. Die Leiden DDE Guidelines können insbesondere dazu genutzt werden, die vor dem IStGH geltenden und in Art. 21 des Rom-Statuts dargestellten Rechtsquellen des Gerichtshofs auszulegen. Insofern sind sie vergleichbar mit der bestehenden „Interpretative Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities“⁴⁹ oder dem „Tallinn Manual 2.0 on the International Law to Cyber Operations“⁵⁰. Dies sollte insbesondere

⁴¹ Siehe <https://leiden-guidelines.com/guidelines/a-videos/> (11.1.2024).

⁴² Siehe <https://leiden-guidelines.com/guidelines/b-photographs/> (11.1.2024).

⁴³ Siehe <https://leiden-guidelines.com/guidelines/c-aerial-satellite-images/> (11.1.2024).

⁴⁴ Siehe <https://leiden-guidelines.com/guidelines/d-intercepts/> (11.1.2024).

⁴⁵ Siehe <https://leiden-guidelines.com/guidelines/e-call-data-records/> (11.1.2024).

⁴⁶ Siehe <https://leiden-guidelines.com/guidelines/f-audio-recordings/> (11.1.2024).

⁴⁷ Für weitere und ausführliche Beispiele vgl. unter IV.

⁴⁸ Siehe dazu die Einführung zu der originalen ICRC Customary Law Study *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I, Rules, 2005, S. 31, abrufbar unter <https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/customary-international-humanitarian-law-i-icrc-eng.pdf> (11.1.2024).

⁴⁹ ICRC, Interpretative Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, 11.6.2020, abrufbar unter <https://www.icrc.org/en/publication/0990-interpretive-guidance-notion-direct-participation-hostilities-under-international> (11.1.2024).

⁵⁰ *Schmitt*, Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations, 2. Aufl. 2017.

zutreffend sein für die Auslegung der im Römischen Statut und in den Verfahrens- und Beweisregeln niedergelegten Standards für die Erhebung von Beweisen.

3. Wichtige Regeln und Beweiskonzepte

Während die unterschiedlichen Richtlinien maßgeblich auf existierende Jurisprudenz im Bereich der Beweiserhebung rekurrieren, sollten in diesem Zusammenhang nicht die Primärnormen vergessen werden, auf die regelmäßig in der Kommentierung zu der entsprechenden Richtlinie Bezug genommen wird. Im Rahmen des IStGH sollte daher speziell an Art. 69 Abs. 4 des Römischen Statuts zu denken sein, der normiert:

„Der Gerichtshof kann in Übereinstimmung mit der Verfahrens- und Beweisordnung über die Erheblichkeit oder Zulässigkeit jedes Beweismittels entscheiden, wobei er unter anderem die Beweiskraft des Beweismittels und alle Nachteile in Betracht zieht, die sich für ein faires Verfahren oder für eine faire Bewertung des Zeugnisses eines Zeugen möglicherweise daraus ergeben.“⁵¹

Eine zentrale Norm der Beweisregeln des IStGH stellt auch Regel 63 Abs. 2 der IStGH Verfahrens- und Beweisregeln dar:

„Eine Kammer ist gemäß dem in Artikel 64 Absatz 9 beschriebenen Ermessen befugt, alle vorgelegten Beweismittel frei zu beurteilen, um deren Relevanz oder Zulässigkeit gemäß Artikel 69 festzustellen.“ (Übersetzung)

Weiterhin haben sich aus diesen normierten Regeln insbesondere zwei inhärente Komponenten zu Beurteilung der Beweismittel vor dem Internationalen Strafgerichtshof entwickelt. Dies sind zum einen die Zuverlässigkeit des Beweismittels („Reliability“),⁵² d.h. die Wahrhaftigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Freiwilligkeit, der Inhalt der Beweise bzw. die Umstände, unter denen die Beweise entstanden sind (auch bekannt als „Chain of Custody“), und zum anderen die Authentizität („Authenticity“) des Beweismittels, d.h. die Echtheit des dokumentarischen Beweises.⁵³

4. Wichtige Beweisfragen zu DDE

Ohne in dem vorliegenden, überblickshaften Artikel endgültige Antworten geben zu wollen, sollen hier dennoch ein paar der wichtigsten Herausforderungen für die Beweiserhebung in der Ära von Handy, Internet, und TikTok – von vielen auch die „Deepfake“-Ära genannt – eingegangen werden.

⁵¹ Siehe hierzu *Piragoff/Clarke*, in: Triffterer/Ambos (Hrsg.), *Rome Statute of the International Criminal Court*, Kommentar, 3. Aufl. 2016, S. 1716 ff.

⁵² Siehe dazu IRMCT, Case Law Database, Reliability, abrufbar unter <https://cld.irmct.org/notions/show/776/reliability> (11.1.2024) oder International Bar Association (Fn. 19).

⁵³ Siehe dazu *Braga Da Silva*, *International Criminal Law Review* 22 (2022), 941.

Eines der wichtigsten Probleme bei der Beweiserhebung von digital gewonnenen Beweismitteln ist die Tatsache, dass Algorithmen von Online-Content-Unternehmen sehr oft gewisse DDE-Materialien wegen des Verstoßes gegen ihre Veröffentlichungsregeln automatisch entfernen.⁵⁴ Hinzu kommt, dass (Meta-)Daten,⁵⁵ die bei einem normal digital aufgenommenen Foto enthalten sind (wie z.B. Datum, Uhrzeit, Ort, Typ der Kamera etc.), beim Hochladen auf Facebook, Twitter oder WhatsApp automatisch entfernt werden. Das hat zur Folge, dass selbst erfahrene Strafermittler relevante Beweismittel nachhaltig beschädigen, wenn sie für die Übertragung das falsche Medium nutzen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass viele der digitalen Beweismittel – inklusive Satelliten-Fotos, etc. – heutzutage nicht nur von Staaten, sondern auch von privaten Unternehmen (z.B. Google) aufgenommen werden. Die Herausforderung für den Strafermittler ist dann, Zugang zu diesem digitalen Beweismittel zu erlangen.⁵⁶ Gleichzeitig hat mit dem Vormarsch von digitalen Medien auch der Umfang von potenziellen Beweismaterialien exponentiell zugenommen. Diese Beweismittel müssen auch entsprechend gesichtet werden. Beispiele sind die schwindelerregende Anzahl von sog. „Call Detail Records“, die zum Beispiel in Zusammenhang mit potenziellen Verbrechen im Libanon, Syrien und der Ukraine zur Beweiserhebung benutzt wurden.

Daraus ergeben sich direkte Konsequenzen für moderne Prozesse im Bereich des Völkerstrafrechts: Es besteht ein erhöhter Bedarf an technischen Experten mit entsprechenden Lese- und Schreibkenntnissen für digitale Materialien. Dem schließt sich die Frage an, wie sich dieser Bedarf auf das Recht auf ein faires Verfahren auswirkt: Weil einheitliche Standards zur Zulässigkeit digitaler Beweismittel fehlen, kann dies dazu führen, dass je nach Gericht und Justizmechanismus unterschiedliche digitale Materialien zugelassen werden. Auch ist noch nicht absehbar, welche Auswirkungen neue Technologien wie die Künstliche Intelligenz und Virtual Reality auf die Beweiserhebung in völkerstrafrechtlichen Verfahren haben werden.

⁵⁴ *Khan/Shahaab*, *The Conversation v.* 15.7.2021, abrufbar unter <https://theconversation.com/facebook-often-removes-evidence-of-atrocities-in-countries-like-syria-and-myanmar-but-we-can-preserve-it-164364> (11.1.2024); siehe auch *Human Rights Watch v.* 10.9.2020, abrufbar unter <https://www.hrw.org/report/2020/09/10/video-unavailable/social-media-platforms-remove-evidence-war-crimes> (11.1.2024).

⁵⁵ Siehe dazu *Roscini*, *Journal of Conflict & Security Law* 21 (2016), 541.

⁵⁶ Vgl. *Kannegieter*, *Harvard Human Rights Journal v.* 29.11.2023, abrufbar unter <https://journals.law.harvard.edu/hrj/2023/11/privacy-and-veracity-implications-of-the-use-of-satellite-imagery-from-private-companies-as-evidence-in-human-rights-investigations/> (11.1.2024).

IV. Beispiele für Lücken, die durch die Leiden Guidelines gefüllt werden sollen

In diesem Abschnitt sollen fünf kurze Beispiele dargestellt werden, in denen die Leidener Richtlinien helfen können, die Bewertung von digitalen Beweismitteln zu verbessern:

1. Wie am besten Beweise eingereicht werden (Volle Länge vs. Auszüge)

Leiden Guidelines A1 lautet wie folgt:

„Instead of excerpts, videos should be submitted in their entirety.“⁵⁷

Diese Richtlinie basiert maßgeblich auf der Aussage der Verfahrenskammer des IStGH im Ntaganda-Fall, in dem die Verteidigung versuchte, Videos einzureichen, „which provide context to [the] security situation“, nachdem die bewaffneten Truppen eingetroffen waren.⁵⁸ Die Anklagebehörde brachte dagegen vor, dass die Video-Ausschnitte zu selektiv waren („too selective“). Schlussendlich ließ die IStGH-Verfahrenskammer in Ntaganda eine vollständige Videoausstrahlung zu, um den entsprechenden Ausschnitt zu kontextualisieren und so die gesamte dargestellte Sicherheitslage zu erfassen.⁵⁹

Eine weitere Facette der Leiden Guideline A1 lässt sich in einem Urteil des Ruanda-Strafgerichtshofs finden. In diesem fügte die Kammer zur Feststellung, dass Videomaterial aufgrund unzureichender Authentizitätsnachweise generell unzulässig sei, hinzu:

“[T]he video footage appears to be an extract and the Prosecutor has not indicated whether the full footage is available, or who extracted the parts.“⁶⁰

Folglich muss eine Partei, die lediglich Ausschnitte vorbringen will, auch angeben, ob das gesamte Filmmaterial verfügbar war und wer die Videoausschnitte extrahiert hat.

In Prosecutor v. Bemba wurde dies nochmals von der Verhandlungskammer bestätigt:

„As previously stated, the prosecution should provide recordings in full and not just excerpts of them [...]“.⁶¹

⁵⁷ Leiden Guidelines (Fn. 41), A1.

⁵⁸ Die Verteidigung reichte die folgenden Ausschnitte ein: „From time stamps 22:57 to 23:38; 24:02 to 24:29; 25:55 to 27:42; 29:54 to 30:18; 32:40 to 33:05; 36:58 to 39:01; and 47:35 to 48:46“, ICC (Trial Chamber VI), Decision on second Defence request for admission of evidence from the bar table v. 21.2.2018 – ICC-01/04-02/06-136 (The Prosecutor v. Ntaganda), Rn. 10, Fn 28.

⁵⁹ ICC (Trial Chamber VI), Decision on requests for admission of evidence related to sentencing from the bar table v. 13.9.2019 – ICC-01/04-02/06-2402 (The Prosecutor v. Ntaganda), Rn. 14.

⁶⁰ ICTR (Trial Chamber III), Decision on the Prosecutor's Motion for Admission of Certain Exhibits into Evidence v. 25.1.2008 – ICTR-98-44-T (The Prosecutor v. Karemera u.a.), Rn. 22.

2. Punkte, die sich auf Beweiskraft und Relevanz beziehen

Ein anderes Beispiel, wie die völkerstrafrechtliche Rechtsprechung langsam Standards zur Evaluierung von digitalen Beweismitteln entwickelt, findet sich in der Leidener Richtlinie B2:

„Photographs can be admitted into evidence if prima facie authenticity is demonstrated by providing information about the date, the location, the events depicted, the author, the source, and/or the chain of custody.“⁶²

Diese Richtlinie findet ihren Ursprung u.a. in der Entscheidung der Verhandlungskammer in Prosecutor v. Ntaganda. Diese forderte von den Parteien, die eine Zulassung von datierten Fotos beantragten, dass sie zugleich Beweise vorlegen, aus denen ersichtlich wird, dass die Daten korrekt sind und in den Zeitraum der angeklagten Tat fallen.⁶³ Die ICC-Prozesskammer kam zu dem Schluss, dass Fotos, deren Datum mehrdeutig ist (z.B. „08/07/2003“) oder von einem bestimmten Zeitraum stammen („Januar–Februar 2003“), zumindest „eine gewisse Relevanz haben könnten“.⁶⁴

Eine parallele Richtlinie findet sich in Leiden Guideline F4:

„Audio recordings can be admitted into evidence if prima facie authenticity is demonstrated by providing information about the date, the author, the source, and/or the chain of custody.“⁶⁵

Diese Richtlinie lehnt sich an die Stellungnahme der Verfahrenskammer des IStGH in Prosecutor v Bemba an. Gegenständig war ein Auszug aus einem Audiointerview, das einen angeblich dem Generalsekretär der Bewegung für die Befreiung des Kongo zuzuordnenden Monolog enthielt. Dieser Auszug enthielt weder ein Datum noch Aussagen des anderen Gesprächspartners. Daher entschied die Verfahrenskammer, dass die vorbringende Partei ausreichende Informationen bereitstellen muss, um die aufgezeichnete Stimme zu identifizieren und „das Datum, die Umstände und den Kontext zu bestätigen, in dem die Aufzeichnung stattfand“ (Übersetzung).⁶⁶

⁶¹ ICC (Trial Chamber III), Public Redacted Version of „Decision on the Prosecution's Application for Admission of Materials into Evidence Pursuant to Article 64(9)“ of 6 September 2012 v. 8.10.2012 – ICC-01/05-01/08-2299 (The Prosecutor v. Bemba Gombo), Rn. 122.

⁶² Leiden Guidelines (Fn. 42), B2.

⁶³ ICC (Trial Chamber VI), Decision on Prosecution's request for admission of documentary evidence v. 28.3.2017 – ICC-01/04-02/06-1838 (The Prosecutor v. Ntaganda), Rn. 68.

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ Leiden Guideline (Fn. 46), F4.

⁶⁶ ICC (Trial Chamber III), Public Redacted Version of „Decision on the Prosecution's Application for Admission of v. 8.10.2012 – ICC-01/05-01/08-2299 (The Prosecutor v. Bemba Gombo), Rn. 82–84.

3. Bestätigung von Beweismitteln und DDE

Die Leidener Richtlinie D6 führt aus, wie Mängel im Abhörprozess durch eine detaillierte Erläuterung des Abhörprozesses und seiner Analyse behoben werden können:

„A detailed explanation of the process of interception and its analysis can overcome shortcomings in the interception process“.⁶⁷

Diese Richtlinie ist u.a. durch die Ausführungen der Vorverfahrenskammer in *Prosecutor v. Ongwen* inspiriert: Die abgehörte Funkkommunikation wurde als zuverlässig bewertet, obwohl sie aufgrund von Mängeln bei der Entstehung – bedingt dadurch, dass sie vor über zehn Jahren mit rudimentärer Ausrüstung aufgezeichnet worden war – fehlerhaft war.⁶⁸ Die Zuverlässigkeit wurde durch die Erläuterung des Abhörvorgangs sichergestellt, unter anderem durch „Aussagen von neun Zeugen, die auf allen Ebenen der Abhöroperationen beteiligt waren.“⁶⁹ (Übersetzung)

Diese Richtlinie zieht auch Überzeugungskraft aus den Ausführungen der Verhandlungskammer *Prosecutor v. Bemba* u.a.: Die Verhandlungskammer kam zu dem Schluss, dass technische Unregelmäßigkeiten, die sich auf die Sprachsynchronisation „bei der Aufzeichnung von Gesprächen vom und zum IStGH-Haftzentrum auswirken, zwar erheblich, aber nicht so groß sind, dass sie die Beweise von vornherein ausschließen.“ (Übersetzung) Der IStGH stellte fest, dass sich das Gericht nicht auf isolierte Aufzeichnungen verlässt, sondern vielmehr das gesamte entsprechende Material zusammen prüft.⁷⁰

Mit dem Fehlen von bestätigendem Material setzt sich die Leidener Richtlinie A5 auseinander. Danach kann das Gericht aus dem Inhalt eines Videos Rückschlüsse ziehen, die es dem Gericht ermöglichen, eine eindeutige Feststellung zu treffen:

„The Court can make an inference from the content of a video to the extent that it allows the Court to make a definite finding.“⁷¹

Wie das in der Praxis aussieht, konnte man in dem Berufungsurteil in *Prosecutor v. Lubanga* sehen: In Bezug auf Videos, in denen angeblich Kindersoldaten dargestellt werden, hat die Prozesskammer des IStGH „eine große Fehlermarge angesetzt und nur dann Feststellungen zum Alter der

Kinder getroffen, wenn die Kinder ihrer Einschätzung nach ‚eindeutig‘ unter 15 Jahren waren.“⁷² (Übersetzung)

Gemäß Art. 63 Abs. 4 der Verfahrens- und Beweisordnung des IStGH gibt es keine strenge gesetzliche Anforderung, dass das Video durch andere Beweismittel untermauert werden muss, damit sich das Gericht darauf stützen und eine bestimmte Tatsache feststellen kann. Die Berufungskammer des IStGH in *Lubanga* bekräftigte, dass es nicht unangemessen sei, dass die Prozesskammer aufgrund des Fehlens bestätigender Beweise auf der Grundlage der bereitgestellten Videobeweise zu Schlussfolgerungen über das Alter von Personen gelangt.

Im Gegensatz dazu lehnte die *Lubanga*-Verfahrenskammer ein weiteres Video ab, in dem Kinder, die unter 15 Jahre alt sein könnten, nur zwei Sekunden lang zu sehen waren. Dies sei zu kurz, um eine eindeutige Feststellung zu ermöglichen.⁷³

4. Ausschließen von Beweismitteln

Weiterhin gibt die Leidener Richtlinie D8 einen Hinweis darauf, wann Beweismittel auszuschließen sind: Die Sammlung abgefangener Kommunikationsnachweise stelle keine Verletzung der Privatsphäre dar, wenn sie gesetzlich vorgesehen, notwendig und verhältnismäßig ist („The collection of intercepted communication evidence will not constitute a violation of privacy if it is provided for by law, necessary, and proportionate.“).⁷⁴ In diesem Zusammenhang ist auf Art. 69 Abs. 7 des Rom-Statuts zu verweisen, welcher besagt, dass „Beweismittel, die durch Verletzung dieses Statuts oder international anerkannter Menschenrechte erlangt wurden, [...] nicht zulässig [sind], wenn a) die Verletzung erhebliche Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit entstehen lässt oder b) ihre Zulassung im grundsätzlichen Widerspruch zur Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens stehen und dieser schweren Schaden zufügen würde.“⁷⁵

In eine ähnliche Richtung ging die Entscheidung der ICTY-Verfahrenskammer in *Prosecutor v. Brdjanin*: Die ICTY-Kammer bewertete illegal erlangte Telefonabhörungen als Verstoß gegen Art. 95:

„Es muss beachtet werden, dass dieses Grundrecht auf Privatsphäre nicht absolut ist [...]“.⁷⁶ (Übersetzung)

Und weiter:

⁶⁷ Leiden Guidelines (Fn. 44), D6.

⁶⁸ ICC (Pre-Trial Chamber II), Transcript v. 21.1.2016 – ICC-02/04-01/15, S. 44, abrufbar unter <https://www.legal-tools.org/doc/592d06/> (11.1.2024).

⁶⁹ ICC (Pre-Trial Chamber II), Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red, S. 51, abrufbar unter <https://www.legal-tools.org/doc/74fc6e/> (11.1.2024).

⁷⁰ ICC (Trial Chamber VII), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 19.10.2016 – ICC 01/05-01/13 (The Prosecutor v. Bemba Gombo u.a.), Rn. 227.

⁷¹ Leiden Guideline (Fn. 41), A5.

⁷² ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeal of Mr Thomas Lubanga Dyilo against his conviction v. 1.12.2014 – ICC-01/04-01/06 A 5 (The Prosecutor v. Lubanga Dyilo), Rn. 218.

⁷³ ICC (Trial Chamber I), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 14.3.2012 – ICC-01/04-01/06, Rn. 860 Fn. 2432.

⁷⁴ Leiden Guidelines (Fn. 44), D8.

⁷⁵ Vgl. dazu Art. 95 der ICTR und ICTY-Verfahrensordnung.

⁷⁶ ICC (Trial Chamber II), Decision on the Defence „Objection to Intercept Evidence“ v. 3.10.2003 – IT-99-36-T (Prosecutor v. Brdjanin), Rn. 30.

„Selbst, wenn die Rechtswidrigkeit festgestellt wurde [...], sind wir zu dem Schluss gekommen, dass [...] Beweise, die durch das Abhören von Telefongesprächen eines Feindes im Verlauf eines Krieges erlangt wurden, sicherlich nicht zu dem Verhalten gehören, auf das Bezug genommen wird. Dies steht in keinem Widerspruch zu Artikel 95 und würde die Integrität des Verfahrens sicherlich nicht ernsthaft beeinträchtigen.“⁷⁷ (Übersetzung)

Das Gericht berücksichtigte alle relevanten Umstände und würde Beweise nur dann ausschließen, wenn die Integrität des Verfahrens andernfalls ernsthaft beeinträchtigt würde.⁷⁸

5. Open source DDE

Wie bereits oben erwähnt, enthalten die Leidener Richtlinien zu digital gewonnenen Beweismitteln keinen speziellen Abschnitt zu sog. „open source“-Beweismitteln. Im Zusammenhang mit den bestehenden Kategorien werden aber durchaus auch Feststellungen zu „open source“-Beweisen getätigt. So wird im Zusammenhang mit Richtlinie A6 (Video)⁷⁹ ausgeführt, dass die Zuverlässigkeit einer open source-Medien-sendung durch ihre öffentliche Verfügbarkeit auf der offiziellen Webseite des Medienunternehmens erhöht wird („If the video emanates from a well-known international news outlet, its availability on the official website of the news outlet is an indication of reliability.“)⁸⁰ Weitere Anhaltspunkte für die Zuverlässigkeit sind das Sendedatum, Bilder oder Stimmen der Befragten sowie Logos von Medienquellen in Videoübertragungen (insbesondere, wenn diese kontinuierlich und ununterbrochen angezeigt werden). Um mit ausreichender Klarheit und Spezifität die Relevanz und den Beweiswert von „open source“-Videos sowie deren Bedeutung für den Fall darzulegen, kann die vorbringende Prozesspartei auch nachprüfbar Informationen darüber bereitstellen, wo das Video abrufbar ist oder – falls es nicht mehr öffentlich verfügbar ist – das Datum und den Ort, von dem es bezogen wurde, angeben.

Gleiches gilt nach Richtlinie F4 für Audioaufzeichnungen.

Hinweise auf die Zuverlässigkeit von „open source“-Audioaufzeichnungen geben Informationen zur Identifizierung der aufgezeichneten Stimme(n).⁸¹

V. Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem 25. Jahrestag der Unterzeichnung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 2023 und nach drei Jahrzehnten moderner Völkerstrafrechtsprechung seit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien am 25. Mai 1993 haben wir einen Wendepunkt in der Art und Weise erreicht, wie internationale Verbrechen untersucht werden. Die aktuelle und vergangene Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs, des ad hoc-Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien, des Sondertribunals für den Libanon, und in nationalen Gerichtsbarkeiten sowie die Entwicklungen im Kontext des Ukraine-Konflikts, aber auch in Myanmar, Irak und Libyen haben gezeigt, dass immer mehr auf digital gewonnene Beweise zurückgegriffen wird.

Es scheint unvermeidlich, dass innerhalb des nächsten Jahrzehnts die traditionelle Abhängigkeit internationaler Staatsanwälte von Zeugenaussagen durch die flächendeckende Nutzung auch digitaler Beweise ergänzt wird. Angesichts der weit verbreiteten Nutzung und Verfügbarkeit von Video- und Fotokapazitäten auf Mobiltelefonen auch in Konfliktgebieten kann die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen durch den Einsatz von DDE verbessert werden. Die Möglichkeiten für nationale und internationale Ermittler, Verfahren wegen Kriegs- und anderen Völkerrechtsverbrechen zu führen, werden sich signifikant verbessern, da digitale Beweise oft leichter zugänglich sind als Zeugenaussagen.

Allerdings kann diese positive Entwicklung nur dann dazu führen, dass Völkerrechtsverbrechen tatsächlich häufiger geahndet werden, wenn sich Ermittler, Staatsanwälte und Richter auch darüber im Klaren sind, dass digitale Beweise nicht dasselbe sind wie physische Beweise, und dass es, angesichts der extensiven Möglichkeiten zur Manipulation, inhärente Gefahren birgt, sich auf diese Art von Beweisen zu verlassen. Genau hier setzen die Leiden Guidelines on Digitally Derived Evidence an und bieten einen wichtigen ersten Schritt zur Etablierung objektiver und rechtlich fundierter Standards für den Einsatz von digitalen Beweismitteln in internationalen Strafverfahren.

⁷⁷ Vgl. ICC, ebd.

⁷⁸ ICC (Trial Chamber II), Decision on the Prosecutor's Bar Table Motions v. 17.12.2010 – ICC-01/04-01/07 (The Prosecutor v. Katanga and Ngudjolo Chui), Rn. 24.

⁷⁹ Leiden Guideline (Fn. 41), A6.

⁸⁰ ICC (Trial Chamber III), Public Redacted version of „Third Decision on the prosecution and defence requests for the admission of evidence“, ICC-01/05-01/08-2864 of 6 November 2013 v. 22.6.2016 – ICC-01/05-01/08 (The Prosecutor v. Bemba), Rn. 80.

⁸¹ Leiden Guideline (Fn. 46), F4.